

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Ulrich Woyk
	Telefon (0202)	563 6495
	Fax (0202)	563 8591
	E-Mail	ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.03.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2698/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.03.2004	Ausschuss Schutz und Ordnung	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Grund der Vorlage

§ 14 Ladenschlussgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, zusätzliche Ladenöffnungszeiten anlässlich von "Barmen Live" für Sonntag, den 23.05.04 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Barmen sowie des Halloween-Festes für Sonntag, den 31.10.04 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gesamtstädtisch freizugeben.

Gemäß § 14 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Das Halloween-Fest ist eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Bei der Veranstaltung „Barmen Live“ handelt es sich um einen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Markt.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Polizeipräsident Wuppertal haben nicht Stellung genommen. Die Katholische Kirche ist mit den verkaufsoffenen Sonntagen im Allgemeinen nicht einverstanden. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Anlagen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung "Barmen Live" am Sonntag, den 23.05.04 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung "Halloween-Fest" am Sonntag, den 31.10.04 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

